

## 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2021 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 16.03.2021 ausgeteilt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt.

## 2. Wohnmobil-Stellplatz Garstadt

### a) Projekt „Landvergnügen“

Armin Braun, Öko-Landwirt in Garstadt (Spargelhof Braun), gibt Informationen zum „Landvergnügen Stellplatzführer“ und verteilt dazu einen Flyer an die Gemeinderäte. Über 1.100 Selbstvermarkter wie Winzer, Brauereien, Bäckereien, landwirtschaftliche Betriebe, usw. in ganz Deutschland präsentieren sich in diesem Reiseführer als Gastgeber und bieten für 24 Stunden einen kostenlosen Stellplatz für Wohnmobile.

Spargelhof Braun beteiligt sich an dieser bundesweiten Aktion. Er unterstützt das Projekt, um Leute wieder für die Landwirtschaft vor Ort zu interessieren, um einen Anreiz zu geben, Urlaub „im eigenen Land“ zu machen und um einen Einblick in seinen Betrieb zu gewähren und Produkte aus Garstadt zu verkaufen.

**GR Thomas Posselt** fragt nach, ob eine Anmeldung nötig ist. Lt. Herrn Braun ist eine Anreise „auf gut Glück“ möglich, sicherer ist natürlich eine vorherige telefonische Anmeldung. Herr Braun würde seine Wiese für drei Wohnmobilstellplätze für die Zeit von April bis Oktober zur Verfügung stellen.

**GR Klaus Eusemann** möchte wissen, ob der Stellplatz gekennzeichnet wird. Herr Braun bejaht dies, es wird ein Hinweisschild am Hof geben und am Stellplatz ein weiteres Schild mit Regeln. Der Platz wird von Familie Braun betreut. Die Anreise ist bis spätestens 20.00 Uhr möglich.

**GR Göb** erkundigt sich, ob ein Einfahrender von der Straße aus sehen kann, ob auf dem Stellplatz noch ein freier Platz ist. Das sollte möglich sein. Wenn kein Platz frei ist, gibt es weitere Wohnmobilstellplätze in der Region, z.B. in Hambach, Stammheim, usw. Die Aufsicht, auch darüber, dass Wohnmobile nicht länger als einen Tag stehen, hat Herr Braun.

**GRin Zahl** fragt nach, ob der Stellplatz kostenlos ist. Das ist er. Mit dem Kauf des Stellplatzführers „Landvergnügen“ erhält man eine Vignette, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe des Wohnmobils anzubringen ist, und einen Mitgliedsausweis, die zusammen eine gebührenfreie Nutzung des Stellplatzes ermöglichen. Statt eine Gebühr zu zahlen, haben die Gäste die Möglichkeit, Produkte aus dem Hofladen zu erwerben. Die Vignette ist jeweils für ein Jahr gültig, der Stellplatzführer kann jährlich neu erworben werden. Aktuell ist es die 7. Auflage. Das Areal bleibt naturbelassen und wird klar eingegrenzt.

**GR Hiernickel** fragt an, ob nur Wohnmobile der Aktion „Landvergnügen“ berechtigt sind, dort zu stehen, oder ob es auch möglich wäre, dass z. B. für die

Aktion des Bayerischen Bauerverbandes die Stellplätze ebenfalls genutzt werden dürfen, so welche frei sind. Herr Braun hätte nichts dagegen. Der Vorsitzende ergänzt, dass sich gleich daneben (davor) der gemeindliche Wohnmobilstellplatz befindet.

**GRin Pfister** fragt dazu nach, was passieren würde, wenn Stellplätze von Nicht-Landvergnügen-Wohnmobilen belegt sind und ein Landvergnügen-Wohnmobil dadurch keinen Stellplatz bekommen kann. Normalerweise sollte der Platz nur von Landvergnügen genutzt werden.

Weitere Frage: Wenn es nicht funktionieren würde, weil z. B. eine Behörde Einwände erhebt, bleibt es dann bei dem Gewohnheitsrecht, der Zufahrt über Gemeindeflächen? Lt. dem Vorsitzenden werden die Stellplätze direkt neben der Zufahrt angegliedert, es ist keine Genehmigung durch die Bundeswasserstraßenverwaltung nötig.

**GRin Zahl** möchte wissen, ob es einen Grundstückstausch gibt. Der Vorsitzende verneint, es wird ein Pachtvertrag geschlossen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie wird sich das Urlaubsverhalten in Zukunft verändern, gibt der Vorsitzende zu bedenken, es wird verstärkt auch bei uns Nachfragen nach Wohnmobilstellplätzen geben. Dies gilt es zu kanalisieren. Das Thema Müllgebühren und -entsorgung ist noch zu regeln, ebenso die Laufzeit des Pachtvertrages und der Pachtzins.

**GRin Zahl** sieht die Gefahr, dass sich „Landvergnügen-Wohnmobile“ auf den Wohnmobilstellplatz der Gemeinde stellen. Der Vorsitzende hofft auf eine gütliche Regelung mit dem Spargelhof Braun.

**GRin Weippert** erkundigt sich nach der Dauer des Pachtvertrages und nach der Möglichkeit, aus dem Pachtvertrag, im Falle von Problemen bei der Nutzung, vorzeitig auszusteigen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass wie bei einem Mietvertrag eine Kautions hinterlegt werden kann. Ein Rücktritt der Gemeinde vom Pachtvertrag ist möglich.

## **b) Vorschlag der Verwaltung**

Herr Braun pachtet von der Gemeinde eine Fläche aus dem Gemeindegrundstück Flur-Nr. 185 mit einer Größe von etwa 870 m<sup>2</sup>, was der Größe seines Wiesengrundstücks Flur-Nr. 185/4 entspricht. Das Pachtgrundstück schließt an den Wendehammer des gemeindlichen Wohnmobilstellplatzes an, um eine direkte Zufahrt zu ermöglichen. Genaue Lage und Größe werden noch in einem Pachtvertrag festgeschrieben. Ebenso soll im Pachtvertrag die Eingrenzung des Areals geregelt werden, sowie die Bereitstellung von Müllgefäßen und die damit anfallenden Müllgebühren. Als Pachtdauer schlägt die Verwaltung zunächst drei Jahre vor, mit der Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr, sollte der Pachtvertrag nicht gekündigt werden. Der Pachtzins ist noch mit Herrn Braun zu vereinbaren.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung, eine Teilfläche von ca. 870 m<sup>2</sup> aus dem Gemeindegrundstück Flur-Nr. 185 an Herrn Armin Braun, Spargelhof Braun, für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz („Landvergnügen“) zu verpachten.

## einstimmig

### **3. Errichtung eines Abfallzwischenlagers am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, Flur-Nr. 2016/1**

#### **a) Behandlung des Bauantrags**

Das Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH (GKS GmbH) plant auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle, Flur-Nr. 2016/1, ein Abfallzwischenlager zu errichten. Hierzu wurde ein Bauantrag gestellt. Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, außerhalb der geschlossenen Bebauung. Das Vorhaben ist privilegiert, öffentliche Belange der Gemeinde Bergheimfeld stehen nicht dagegen. Die Zustimmung zum Vorhaben kann aus Sicht der Gemeindeverwaltung somit erteilt werden. Die Erschließung ist gesichert, soweit notwendig.

In seiner kurzen Einführung betont der Vorsitzende die Sensibilität des Gremiums für das Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises. Es werde permanent weiter ausgebaut, worüber Herr Fackelmann regelmäßig im Gremium berichtet. Ausbau bedeute häufig auch eine stärkere Belastung des Wohnortes Bergheimfeld und seiner Bevölkerung. Die Gemeinde ist geprägt von „scheibchenweise“ aneinander gereihten Projekten, der Vorsitzende wünscht sich daher eine Vorstellung der Ausbauprojekte in ganzer Tiefe. Das konkrete Projekt sieht er sehr positiv, es kann viel zur Entlastung beitragen im Hinblick auf Brandgefahr und Geruchsbelästigung.

Zu weiteren Ausführungen begrüßt der Vorsitzende Herrn Dr. Warneke, Geschäftsführer des Gemeinschaftskraftwerks Schweinfurt.

Das GKS nutzt das Zwischenlager des Landkreises Schweinfurt auf dem Deponiekörper am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle. Durch die fortschreitende Verfüllung der Deponie muss das Zwischenlager langfristig weichen. In Planung ist eine Verlagerung des Abfallzwischenlagers an anderer Stelle auf der Deponie. Die max. Lagermenge beträgt 12.000 t, die max. Lagerdauer 12 Monate.

Durch ein geändertes Lagerkonzept, so Warneke, wird eine Verbesserung der Emissionssituation erwartet. So soll der Aufbau einem landwirtschaftlichen „Fahrsilo“ ähneln. Seitliche Begrenzungen verringern die Oberfläche deutlich, dadurch komme es zu weniger Windangriff, weniger Regenwasser, weniger Folienflug. Lediglich an den schmalen, offenen Stirnseiten wird das Lager befüllt oder geräumt, nach dem Prinzip „First in, first out“.

Das Grundstück für das Zwischenlager befindet sich nördlich, Richtung Oberndorf, hinter dem Wald. Es sollen dort vier Fahrsilos gebaut werden, der Grundfläche angepasst 2 kurze, 2 lange, mit je 15 m Breite, die Wände mit 6 m Höhe.

Die Lage ist weniger exponiert, die Silos liegen tiefer, die Flanken sind geschlossen, damit ist die Selbstentzündungsgefahr geringer. Löschfahrzeuge, so es nötig ist, kommen besser hin.

Der Abfall wird ausgekippt, platt gefahren und mit holzigem Material abgedeckt, d. h. es fällt kein zusätzlicher Folienabfall aus der Ballierung an. Er wird nicht mehrfach bewegt, dadurch verringern sich die Geruchsbelästigung sowie der Einsatz von Maschinen und damit die Dieselabgase.

Es werden weiterhin nur Abfälle des GKS gelagert.

Die Nutzung des Zwischenlagers ist nur für den Notfall vorgesehen, da die Kosten deutlich höher sind, als bei einer sofortigen Verbrennung des Abfalls.

Im Hinblick auf Naturschutz sollen in direkter Nähe zur Rothmühl-Deponie Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Zusammengefasst zeigt das neue Zwischenlager eine deutliche Verbesserung zum jetzigen Lager. Die Lage und Lagerbedingungen verbessern sich, auch der

Brandschutz, ebenso die Geruchssituation. Der Abfall wird nur noch gering bewegt, die Maschineneinsätze verringern sich und es entsteht kein zusätzlicher Kunststoffabfall.

Das Bauvorhaben soll in diesem Jahr zeitnah umgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage [www.gks-sw.de](http://www.gks-sw.de) nachzulesen.

**GR Geißler**, Mitglied der Bürgerinitiative Bergrheinfeld, stellt fest, dass die beste Lösung wäre, wenn gar kein Zwischenlager gebaut werden würde und fragt an, ob denn direkt am GKS kein Platz dafür sei. Weiter fragt er nach, wie es um die Ableitung des Sickerwassers steht. Er möchte zudem sichergestellt wissen, dass die max. Menge von 12.000 t/Jahr nicht überschritten wird. Die Stadt Schweinfurt trennt nach wie vor in Bio- und Hausmüll nicht. Geißler befürchtet, dass dies weiterhin zu einer Geruchsbelästigung führen wird. Warneke erklärt, das Sickerwasser werde aufgefangen wie vorgesehen, die Abfallmenge reduziert sich im Moment auf 1.500 t/Jahr.

**GR Hiernickel** erkundigt sich zum Thema Brandlast nach der Wasserversorgung auf dem Gelände und nach der Möglichkeit, die Anlage im Hinblick auf Brandgefahr zu überwachen, wie es z. B. die Fa. Veolia tut. Warneke verneint dies, eine solche Überwachung sei momentan nicht im Genehmigungsantrag vorgesehen.

**GR Michael Eusemann** möchte wissen, wie hoch der Abfall gelagert und womit er abgedeckt wird. Warneke erläutert, der Abfall kann bis zu 5 m hoch gelagert werden, abgedeckt wird er mit holzigem Material, das auf der Rothmühle anfällt, es wird mitverbrannt, so Warneke.

**GRin Hochrein** sieht in der Brandgefahr das größte Problem und hält daher die Lage direkt an den Wald angrenzend nicht für günstig. Warneke erwidert, dass sich der Wald an der schmalen Stirnseite befindet. Von Seiten der Feuerwehr wurden keinerlei Bedenken geäußert. Dies bestätigt der Vorsitzende, der an den Gesprächen teilnahm.

**GR Pfeifroth** greift noch einmal das Thema Mülltrennung auf und bittet Warneke darauf einzuwirken, dass auch die Stadt Schweinfurt ihren Müll trennt. Darauf habe er leider keinen Einfluss, betont Warneke.

**GR Klotz** fragt nach, ob die Transportwege durch Bergrheinfeld oder über die Autobahn geplant seien. Er vermutet, dass das Zwischenlager nötig sei, weil künftig mehr Klärschlamm verbrannt werden wird. Der Vorsitzende entkräftet diese Vermutung, da es sich hierbei um zweierlei Verbrennungsanlagen handelt (Müll/Heizkraftwerk). Lt. Warneke ist wie bisher der Transport über die Autobahn bis Schweinfurt Hafen vorgesehen. Gleichzeitig beteuert er, dass die Anzahl der Transporte so gering wie möglich gehalten wird.

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Abfallzwischenlagers am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, Flur-Nr. 2016/1, wird erteilt.

**18 : 2**

#### **b) Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme der Gemeinde**

Der Vorsitzende verliest folgende Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Schweinfurt (Immissionsschutz).

Zum Antrag der GKS GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers auf einer Teilfläche des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle möchte die Gemeinde Bergheinfeld als Standortgemeinde folgende Stellungnahme abgeben:

Als Standortgemeinde stehen wir jeder Erweiterung und Ausbau des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle grundsätzlich skeptisch gegenüber, da eine Vergrößerung des Betriebs meist mit einer Mehrbelastung Bergheinfelds einhergeht.

Das Vorhaben der GKS GmbH wird jedoch positiv bewertet. Durch die Verlagerung des bisher genutzten offenen Zwischenlagers für Revisionen und Ausfälle auf der Deponiefläche um ca. 250 m nach Nord-Osten und die künftige Ausführung als Fahrsilos entsteht eine leichter anfahrbare und geordnete Zwischenlagerung der Abfälle der GKS GmbH.

Laut den Antragsunterlagen ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Wie bisher, soll es bei Maximalauslastung des Zwischenlagers unter besonderen Umständen zu einem Anlieferungs- und Abholungsverkehr von maximal 30 Lkw am Tag kommen. Das übliche Verkehrsaufkommen liegt deutlich darunter.

Auch die Abdeckung der zwischengelagerten Abfälle mit Abdeckmaterial des Landkreises Schweinfurt (z.B. Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen) und die dadurch erzielte Biofilter-Wirkung werden von der Verwaltung positiv gesehen, um die Geruchsmissionen einzuschränken, da das Abdeckmaterial weniger geruchsintensiv ist als der zwischengelagerte Abfall.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat spricht dem Vorhaben der GKS GmbH hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seitens der Gemeinde Bergheinfeld eine weitgehende Zustimmung aus.

**18 : 2**

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. Warneke für seinen anschaulichen Vortrag und die anschließende Diskussionsrunde und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

#### **4. Neubau eines Mastbullenstalles als Stahlhalle, Neubau eines Nebengebäudes, Errichtung eines Fahrsilos und einer Jauchegrube; Gemarkung Garstadt, Flur-Nrn. 432 – 434**

Der Bauherr beabsichtigt, auf seinen Betriebsgrundstücken Flur-Nrn. 432, 433 und 434 in der Gemarkung Garstadt einen Mastbullenstall als Stahlhalle, ein Nebengebäude, ein Fahrsilo und eine Jauchegrube zu errichten.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, außerhalb der geschlossenen Bebauung, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Im Außenbereich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens danach, ob das Vorhaben einer Privilegierung unterliegt und ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs ist das Bauvorhaben privilegiert. Es nimmt weiterhin nur einen untergeordneten Teil der gesamten Betriebsfläche ein.

Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Verwaltung nicht entgegen. Weder widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans noch sind schädliche Umwelteinwirkungen für die nächstgelegene Wohnbebauung zu erwarten, die mehr als 600 m entfernt liegt. Eine detaillierte Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften kann erst durch die Baugenehmigungsbehörde erfolgen.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist ebenfalls nicht zu befürchten, der Flächennutzungsplan weist die Flächen als Aussiedlerhof aus.

Baurechtlich liegen keine Versagungsgründe für das privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich vor. Somit ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Wenn der Stall für 600 Bullen ausgelegt ist, müsste es ein öffentliches Verfahren geben, so **GR Pfeifroth**. Der Vorsitzende erteilt hierzu dem Bauherrn das Wort. Derzeit ist ein Stall für ca. 200 Bullen geplant, 4,5 m<sup>2</sup> je Bulle, untergebracht in 16 Boxen à 65 m<sup>2</sup>.

**GR Kneuer** merkt an, dass die Zufahrtsstraße zu diesem Stall (Wernecker Weg) schon heute nicht mehr im besten Zustand ist und befürchtet, dass sie durch die Baumaßnahme und die spätere Anlieferung der Bullen noch mehr in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Wernecker Weg befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Kneuer regt daher an, als „Beweissicherung“ den Straßenzustand vor Beginn der Baumaßnahme zu dokumentieren, um eine eventuelle Wegsanierung auf Kosten der Gemeinde auszuschließen.

**GRin Hochrein** befürchtet eine erhöhte Geruchsbelästigung für Garstadt und seine Einwohner. Der Vorsitzende weist daraufhin, dass der Immissionsschutz noch durch das Landratsamt bewertet werden muss.

**GR Pfeifroth** erkundigt sich danach, welcher Boden im Stall geplant ist. Es ist ein Strohstall, so der Bauherr.

Auf Nachfrage von **GRin Göbel** erklärt der Bauherr, dass es sich um eine folierte Jauchegrube handelt, wie vom Landratsamt vorgeschrieben.

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Mastbullenstalles als Stahlhalle, Neubau eines Nebengebäudes, Errichtung eines Fahrsilos und einer Jauchegrube in Garstadt, Flur-Nrn. 432, 433 und 434, wird erteilt.

**einstimmig**

## **5. Bauvoranfrage: Neubau eines Wohnhauses mit Garage und einer gewerblichen Halle in Garstadt, Schleusenweg 2, Flur-Nrn. 205 – 211**

Der Bauherr möchte auf den Grundstücken Flur-Nrn. 205 – 211, Schleusenweg 2, ein Wohnhaus mit Garage sowie eine gewerbliche Halle errichten. Um zu klären, ob das Vorhaben baurechtlich grundsätzlich möglich ist, wurde eine offizielle Bauvoranfrage eingereicht.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Schleuse“ in Garstadt. Dieser Bebauungsplan setzt das Gebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet fest, in dem keine Betriebe mit lärmintensivem An- und Abfahrtsverkehr während der Nachtzeit zulässig sind. Weiterhin sind lärmintensive Betriebsteile durch eine günstige Anordnung der Gebäude von der westlichen und südlich gelegenen Wohnbebauung abzuschirmen.

In Gewerbegebieten sind nach § 8 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen und Sportanlagen zulässig. Ausnahmsweise können u.a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Eine Wohnbebauung in Form von Wohnhäusern ist in einem Gewerbegebiet nicht vorgesehen.

Gemäß der Betriebsbeschreibung des Bauherrn, die der Bauvoranfrage beiliegt, soll die gewerbliche Halle vorrangig von einem metallverarbeitenden Betrieb (Apparate- und Maschinenbau) genutzt werden. Geplante Arbeiten sind das Zerspanen, Schweißen, Sägen und Plasmaschneiden sowie Montage- und elektrotechnische Arbeiten.

Die hergestellten Werkstücke sowie das Material werden mittels PKW-Anhänger sowie LKW bis zu 12 Tonnen an- und abtransportiert, selten auch mit einem größeren LKW bis zu 40 Tonnen. Die geschätzten An- und Abfahrten liegen laut Betriebsbeschreibung bei 10 Stück täglich. 40 % der Arbeitszeit von 7 – 20 Uhr sollen außerhalb des Grundstücks im Außendienst stattfinden (Montagearbeiten). Die Gewerbehalle ist auf 4 Mitarbeiter ausgelegt. In der Halle sollen außerdem Baumaschinen untergestellt werden.

Bei Arbeiten in den Sommermonaten sollen bei lärmintensiven Arbeiten Tore und Fenster in Richtung Main geöffnet werden, um die umliegende Bebauung vor Geräuschmissionen abzuschirmen.

In etwa die Hälfte der Halle soll vom eigenen Betrieb des Antragstellers genutzt werden, die übrige Fläche steht als Mietobjekt für ein mittelständiges Unternehmen (etwa 5 Mitarbeiter) zur Verfügung.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht steht die Gemeinde der Errichtung einer gewerblichen Halle offen gegenüber. Die geplante Nutzung scheint mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar.

Das Wohnhaus soll nach Aussagen des Entwurfsverfassers neben Büro- und Verwaltungsräumen auch eine Betriebsleiterwohnung untergebracht werden. Insofern ist die Bezeichnung „Wohnhaus“ irreführend. Somit wäre dieses Gebäude ebenso bauplanungsrechtlich zulässig.

**GRin Zahl** fragt nach, ob die Häuser am Schleusenweg noch bewohnt sind und von den Anwohnern nicht Proteste zu erwarten sind. Der Vorsitzende unterstreicht, dass dieses Gebiet im Flächennutzungs- und Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Von daher ist das Bauvorhaben möglich.

**GR Djalek** gibt zu bedenken, dass sich hinter dem Grundstück ein Spazierweg befindet und möchte wissen, wie hoch die Gebäude sein werden. Lt. dem Bauherrn ist dort ein langgezogener Carport geplant, der begrünt werden soll. Zudem stehen Büsche entlang des Gemeindewegs, das Grundstück ist somit nicht einsehbar.

**GR Michael Eusemann** bemerkt, dass der Schleusenweg nicht im besten Zustand ist und fragt nach den Zufahrtsmöglichkeiten. Der Bauherr erläutert den geplanten Lieferverkehr.

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zum Neubau von Büro- und Verwaltungsräumen mit Betriebsleiterwohnung und Garage sowie einer gewerblichen Halle in Garstadt, Schleusenweg 2, Flur-Nrn. 205 -211, wird erteilt.

**einstimmig**

## **6. Neubau eines Carports und Verschiebung eines Stellplatzes in Garstadt, Am Flintlein 6, Flur-Nr. 534/16**

Der Bauherr möchte auf seinem Grundstück in Garstadt, Flur-Nr. 534/16, Am Flintlein 6, einen Carport errichten und einen bereits genehmigten Stellplatz verschieben.

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2020 wurde bereits über die Errichtung einer Doppelgarage auf diesem Grundstück diskutiert. Das Vorhaben wurde damals aufgrund der Dachform (Flach- statt Satteldach) abgelehnt. Auch der nun eingereichte Carport weist mit einem Flachdach eine abweichende Dachform auf. Die Bauherren argumentieren, dass ein Flachdach-Carport optisch zurücktritt und gestalterisch besser in den Straßenzug passen würde. Das Flachdach soll begrünt werden. Neben der Befreiung von der Dachform soll auch von der Baugrenze befreit werden. Der Abstand zum Straßenraum soll auf 3 m verringert werden, wie auch schon beim Wohnhaus.

Die Verwaltung steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Die Doppelgarage mit Flachdach wurde abgelehnt, dem Carport würde man jedoch zustimmen, da bereits weitere Carports mit Flachdach im Bebauungsplangebiet vorhanden sind. Weiterhin möchte auch der Nachbar einen solchen Carport errichten und anbauen, man würde also eine optisch zusammenpassende Straßenfront schaffen. Die Verschiebung des Stellplatzes ergibt sich aus der Tatsache, dass der Carport an der Stelle errichtet werden soll, an der bisher drei Stellplätze vorhanden waren. Einer der Stellplätze soll nun vor dem Haus angelegt werden.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports und Verschiebung eines Stellplatzes in Garstadt, Am Flintlein 6, Flur-Nr. 534/16, wird erteilt. Die beantragten Befreiungen werden im genannten Maß genehmigt.

**einstimmig**

## **7. Neubau eines Wochenendhauses in Garstadt, Flur-Nrn. 1491 u. 1492, Hohe Leiten**

Die Bauherren möchten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1491/1492 im Wochenendhausgebiet „Hohe Leiten“ ein Wochenendhaus errichten. Die beiden Grundstücke sind im Bebauungsplan „Hohe Leiten“ so ausgewiesen, dass eine Bebauung über die Grundstücksgrenzen hinweg vorgesehen ist.

Das im Bebauungsplan „Hohe Leiten“ liegende Bauvorhaben hält dessen Festsetzungen nicht vollständig ein. Folgende Befreiung soll erteilt werden:

- **Höchstmaß der baulichen Nutzung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt mit der Einschränkung, dass die überbaubaren Flächen nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> betragen dürfen.  
Die Bauherren wünschen die Errichtung eines Wochenendhauses mit einer Grundfläche von 56 m<sup>2</sup> und einer Terrasse mit einer Grundfläche von 18 m<sup>2</sup>.  
Die maximal überbaubaren Flächen würden um 34 m<sup>2</sup> überschritten werden, was eine der größten Überschreitungen im Gebiet darstellen würde.

Die Erschließung ist, soweit notwendig, gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Die Eigentümerin des südlichen Grundstücks Flur-Nr. 1494 hat ihre Unterschrift nicht geleistet. Sie führt einige Punkte an (Höhe des Gebäudes, Raumhöhe, Fenster im Dach etc.). In den genannten Punkten entspricht das Bauvorhaben jedoch in allen Belangen dem Bebauungsplan. Lediglich die Größe der Grundfläche, die die Nachbarin auch bemängelt, stellt eine Abweichung von den Vorschriften des Bebauungsplans dar.

Die Verwaltung sieht das Maß der Flächen, die durch das Vorhaben überbaut werden würden, ebenfalls kritisch. Gerade in so einem Baugebiet wie dem Wochenendhausgebiet wäre es wichtig, die vorgegebenen Festsetzungen so eng wie möglich auszulegen und Befreiungen nur bis zu einem gewissen Grad zu erteilen.

**GRin Göbel** unterstreicht, dass das Gelände als Wochenendhausgebiet ausgewiesen ist. Ein Wochenendhaus in der geplanten Größe wäre eindeutig zu groß. Der Charakter des Gebietes solle unbedingt erhalten bleiben. Der Vorsitzende bekräftigt dies und möchte mit einer etwaigen Zustimmung zum Bauvorhaben keinen Präzedenzfall schaffen.

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wochenendhauses in Garstadt, „Hohe Leiten“, Flur-Nrn. 1491 u. 1492, wird versagt.

**einstimmig**



**8. Isolierte Befreiung – Errichtung einer Terrassenüberdachung, Flur-Nr. 657/7, Schwemmweg 20**

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 657/7, Schwemmweg 20, soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden. Eine Baugenehmigung ist nicht notwendig, das Vorhaben ist verfahrensfrei. Allerdings werden die Festsetzungen des Gesamtbebauungsplanes nicht vollständig eingehalten. Folgende Befreiung soll erteilt werden:

- **Baugrenze:** Die Terrassenüberdachung überschreitet die festgesetzte Baugrenze um etwa 2,75 m im Mittel, da auch die vorhandene Terrasse über die Baugrenze hinausragt.

Die Erschließung ist nicht notwendig. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

**Beschluss**

Der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Flur-Nr. 657/7, Schwemmweg 20, wird gestattet.

**einstimmig**

**9. Isolierte Befreiung – Aufstellen eines Gartenhauses, Flur-Nr. 582/4, Goethestr. 63**

Die Bauherren möchte auf dem Grundstück Goethestraße 63 ein Gewächshaus errichten. Mit seinen Außenmaßen löst das Gewächshaus keine Baugenehmigungspflicht aus, es ist verfahrensfrei. Es werden jedoch nicht alle Festsetzungen des Gesamtbebauungsplans eingehalten, in dessen Geltungsbereich das Vorhaben liegt. Folgende Befreiung soll erteilt werden:

- **Baugrenze:** Das Gewächs-/Gartenhaus soll vollständig außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Es ist im Straßenbereich nicht das erste Vorhaben dieser Art.

Eine Erschließung ist nicht notwendig. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Die Gründe für die versagten Unterschriften sind der Verwaltung nicht bekannt. Aus Sicht der Verwaltung sind keine negativen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarn zu erwarten.

**Beschluss**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung zum Aufstellen eines Gewächshauses auf Flur-Nr. 582/4, Goethestraße 63, wird stattgegeben.

**einstimmig**

**10. Isolierte Befreiung – Errichtung eines überdachten Stellplatzes, Flur-Nr. 728/15 Landwehr 4**

Die Bauherrin möchte auf dem Gewerbegrundstück Landwehr 4 einen „gefangenen“, d.h. nur über die anderen Stellplätze anfahrbaren, überdachten Stellplatz errichten. Das Vorhaben ist auf Grund seiner Größe genehmigungsfrei, es ist keine Baugenehmigung notwendig.

Es werden jedoch nicht alle Festsetzungen des Gesamtbebauungsplans eingehalten, weshalb von der folgenden Festsetzung eine isolierte Befreiung beantragt wurde:

- **Stellplätze nur für den verursachten Bedarf:** Im Gesamtbebauungsplan aus den 60er Jahren, der für weite Teile der Gemeinde gilt, ist festgelegt, dass Stellplätze nur für den durch die Bebauung verursachten Bedarf errichtet werden dürfen. Da der überdachte Stellplatz über diesen Bedarf hinausgeht, ist eine isolierte Befreiung notwendig.

Die Erschließung ist gesichert, soweit notwendig. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

### **Beschluss**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Gesamtbebauungsplans zur Errichtung eines überdachten Stellplatzes auf Flur-Nr. 728/15, Landwehr 4, wird stattgegeben.

**einstimmig**

### **11. Antrag der Kirchenstiftung Garstadt auf Bezuschussung zur Behebung von Putzschäden am Kirchenschiff der Kirche St. Michael**

Im Zuge der Kirchturmrenovierung der Kirche St. Michael in Garstadt im Jahr 2020, wurden Putz- bzw. Farbschäden an der Westseite (Außenseite) des Kirchenschiffes festgestellt, die behoben werden sollen.

Ziel der Maßnahme ist die Behebung des Putzschadens am oberen Abschluss des mittleren Putzfeldes um das Eingangsportal. Dieses erhält dabei einen neuen Anstrichaufbau. Putz- und Farbschäden am angrenzenden Sandstein werden ausgebessert.

Seitens der katholischen Kirchenstiftung Garstadt wurde ein Angebot von der Firma Witscher GmbH, die bereits die Renovierungen des Turmes vornahm, eingeholt. Alternativangebote liegen nicht vor. Der Bruttoangebotspreis liegt bei 3.302,85 €.

Die Kirchenstiftung Garstadt beantragt einen gemeindlichen Zuschuss analog der Turmrenovierung in Höhe von 75% der veranschlagten Kosten. Dies entspricht 2.477,14 €, gerundet 2.500,00 €. Die Kirchenstiftung kann 25% der Kosten selbst aufbringen. Die Diözese beteiligt sich nicht an den Kosten.

Üblicherweise liegt die Bezuschussung der Gemeinde in solchen Fällen bei 15%. Die Gemeinde trägt allerdings die subsidiäre Baulast an der Kirche St. Michael. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Zuschusshöhe von 75% vertretbar.

### **Beschluss**

Zur Behebung von Putz- und Farbschäden an der Westseite (außen) des Kirchenschiffes der Kirche St. Michael in Garstadt beschließt der Gemeinderat eine Bezuschussung in Höhe von 75% der veranschlagten Kosten, maximal allerdings 2.500 €.

Die Zuschussgewährung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der Rechnungen seitens der katholischen Kirchenstiftung Garstadt. Haushaltsmittel werden im Haushalt 2021 eingestellt.

**einstimmig**

### **12. Anfragen und Informationen**

#### **a) Resolution „Grafenrheinfeld ist keine Atommüllkippe“**

Antrag von Bündnis90/Die Grünen

Nach Informationen des Landtagsabgeordneten Paul Knoblach sollen in der Bereitstellungshalle in Grafenrheinfeld künftig auch schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus anderen Kernkraftwerken eingelagert werden. Preußen-Elektra hat die Genehmigung, 20% des Lagervolumens für die Lagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus anderen Standorten zu nutzen, dies für 10 Jahre, bis sie in ein Bundesendlager transportiert werden können.

Dagegen wehrt sich die Gemeinde vehement und lehnt dieses Vorhaben als Anlieger-Gemeinde strikt ab. Eine Resolution hierzu wurde von Bündnis 90/Die Grünen formuliert. Der Vorsitzende schlägt vor, das am Freitag, 26.03.2021, stattfindende Gespräch bei Preußen-Elektra mit den (ersten, zweiten und dritten) Bürgermeister aller umliegenden Gemeinden abzuwarten, um eine noch qualifiziertere Resolution zu verfassen.

**GR Djalek** empfiehlt, die von den Grünen vorgelegte Resolution als Basis zu nehmen und befürwortet ebenfalls, das Gespräch bei Preußen-Elektra abzuwarten.

Eine ausführliche Stellungnahme von Preußen-Elektra liegt bereits vor, so der Vorsitzende. Er wird jedoch noch weitere Informationen einholen und das Thema dann auf die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung setzen.

**GR Pfeifroth** befürchtet, dass schon in den nächsten Wochen Transporte stattfinden sollen.

- b) Der von der SPD-Fraktion vorgelegte Antrag auf Förderung von Flachdachbegrünung zur innerörtlichen Temperaturregulierung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden im Bauausschuss und Finanzausschuss vorberaten.
- c) **GR Hiernickel** erwartet in den kommenden Monaten ein wildes Parken von Wohnmobilen in Garstadt und fordert ein Einwirken mittels Beschilderung. **GRin Zahl** weist darauf hin, dass das Schild „Hier entsorgen“ zum Parken einlädt. **GR Kneuer** betont, dass dieser Platz über App (ADAC) als Parkplatz ausgewiesen wird. Der Vorsitzende informiert, dass der Wohnmobilstellplatz Richtung Main mit Planken eingegrenzt ist und appelliert an die Toleranz.
- d) Die Gemeinde ist aufgerufen, Radwege künftig eindeutig als solche zu kennzeichnen. **GR Klaus Eusemann** möchte wissen, welche Wege davon betroffen sind. Die Frage kann noch nicht eindeutig beantwortet werden, der Vorsitzende versichert jedoch, dass die Landwirte das Recht haben, ihre Felder anzufahren. Ein nächster Termin wird zusammen mit der Polizei stattfinden. Eusemann hakt nach, wie der Weg nach Ettleben ausgewiesen ist. Lt. dem Vorsitzenden ist er als Radweg gekennzeichnet, der Landwirtschaft ist es jedoch erlaubt, ihn mitzubeneutzen.
- e) Mit Hinweis auf einen Leserbrief in der Mainpost bedankt sich **GRin Göbel** beim Vorsitzenden für sein großartiges Engagement in Sachen Klimawald. Es wäre zu überlegen, so Göbel, ob ein Beitritt zum Initiativkreis „Netzentwicklungsplan 2030“ nicht die Position der Gemeinde stärken würde und sie damit auch besseren Zugang zu Informationen hätte. Der Vorsitzende informiert, dass zur Konverterstation mit Anbindung an das Umspannwerk West als nächster Schritt eine Stellungnahme der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange verfasst wird, juristisch beraten und unterstützt von Rechtsanwalt Baumann (angefragt). Grundsätzlich ist der vorgeschlagene Beitritt im Gemeinderat zu diskutieren, betont der Vorsitzende.